

Geschick: denn gerade Gesetzestexte, die durch Neu-redaktionen überholt worden waren, sind ja bekanntlich nicht nur den allgemeinen Gefahren der Vernichtung preisgegeben gewesen, man hat sie vielmehr oft auch bewusst vertilgt, um das Ansehen und die Wirksamkeit der neuen umsomehr zu erhöhen und zu sichern. Wenn also ein Bindeglied in der Genealogie der zwei Gesetze handschriftlich auch nicht einmal in Bruchstücken mehr erhalten ist, so besagt das natürlich gar nichts gegen die Annahme seiner Existenz.

Mit allen diesen Ueberlegungen ist m. E. der Weg geebnet für die Annahme, dass die beiden süddeutschen Volksrechte der Alamannen und Baiuwaren nicht aus einander abzuleiten sind, sondern auf eine ältere uns unbekannte Vorlage zurückgehen¹. Bewiesen ist diese Annahme allerdings nicht — ebenso wenig wie ihr Gegenteil. In wie weit sie wahrscheinlich gemacht ist, das werden vielleicht verschiedene Leser verschieden beurteilen. Mir selbst, der ich mich jetzt mit diesen Fragen länger als mein Wunsch gewesen wäre, und eingehender als angenehm war, befasst habe, will das Mass dieser Wahrscheinlichkeit nicht gering erscheinen, weil eben vieles sich einfacher und leichter erklärt, wenn man dieses Zwischenglied einfügt, als wenn man es negiert.

Wie immer man aber über das Mass der Wahrscheinlichkeit urteilt, eines scheint mir doch als Endergebnis von all dem unbestreitbar sich zu ergeben: dass man mit der Möglichkeit einer solchen indirekten Filiation rechnen muss, dass man die entgegengesetzte herrschende Lehre einer unmittelbaren Entlehnung des bairischen aus dem alamannischen Volksrechte, die sich angeblich aus dem Verhältnisse der Texte ergibt, nicht als erwiesen und als gesichert behandeln darf.

Das Ergebnis ist negativ und recht bescheiden. Lohnt es die Mühe, die notwendig war es zu erreichen? Mir möchte scheinen: ja. Denn mit der Annahme einer direkten Ableitung des bairischen Gesetzes aus dem Alamannenrecht rechnet die herrschende Lehre fast wie mit einem Axiom oder etwas Selbstverständlichem. Selbst die

1) Gegen diese Annahme einer indirekten Verwandtschaft spricht natürlich auch nicht, wenn, wie Brunner (RG. I, 314) hervorgehoben hat, 'althochdeutsche Worte, durch welche die Lex Alamannorum ihren lateinischen Text erläutert' von der l. Bai. entlehnt wurden; denn auch diese können ja der gemeinsamen Quelle entnommen sein.